

Jugendordnung des Skiclub Lennestadt e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Skiclub Lennestadt e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Jugend des Skiclubs führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des aktiven Vereinslebens.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

Organe der Jugend des Ski-Clubs sind:

- Jugendvorstand nach §5 Absatz d)
- Teamleiter Kinder/Jugend nach §5 Absatz d)
- Jugendversammlung

§4 Jugendversammlung

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Skiclubs. Sie bestehen aus allen Mitgliedern laut §1 der Jugendordnung.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 4. Entlastung des Vereinsjugendvorstandes.
 5. Wahl des Vereinsjugendvorstandes.
 6. Wahl eines Vertreters (Delegierten) zur Teilnahme an Jugendtagungen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Vertretungsrecht hat, sowie den Bezirksjugend- und Verbandsjugendtagen.
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich eingeladen. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit muss durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt werden.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 10. Lebensjahres. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§5 Vereinsjugendvorstand

- a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - seinem/seiner Stellvertreter/in, der/die auch gleichzeitig Kassenwart ist
 - und max. 3 weiteren Teamleitern (z.B. Beisitzer, Jugendvertreter, Jugendwart,...)

Es ist anzustreben, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils eine männliche und eine weibliche Person sind. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
- d) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahre, Teamleiter ab 14 Jahre wählbar.
- e) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.

§6 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über eventuelle Zuschüssen, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweise zu geben.

§7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§8 Gültigkeit, Änderungen in der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Generalversammlung.